



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

- ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport,
-Polizei-

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 4. Juli 2017 durch

beschlossen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den ihm am 4. Juli 2017 um 18:19 Uhr übermittelten Bescheid der Antragsgegnerin wird abgelehnt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen versammlungsrechtliche Auflagen der Antragsgegnerin in Bezug auf eine vom ihm geplante Dauermahnwache und begehrt zusätzlich die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Durchführung der Dauermahnwache in der von ihm beabsichtigten Form zu dulden.

Unter dem 3. Juli 2017 meldete der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Durchführung einer Versammlung in der Zeit vom 4. Juli 2017, 16:00 Uhr bis 9. Juli 2017, 20:00 Uhr im Bereich des Volksparks Altona unter dem Tenor / Motto „Sleep in – Schlafen gegen Schlafverbote“ mit erwarteten 750 Teilnehmern an. Unter „Sonstiges“ gab der Antragsteller auf dem Anmeldeformular an: „250 Camping-Utensilien (Handelsübliche Zelte, Isomatten, Schlafsäcke etc.). TeilnehmerInnen der dort schon laufenden Veranstaltungen/Versammlung fühlen sich durch diese, angemeldete Versammlung / Mahnwache nicht gestört.“

Im Laufe des Vormittags des 4. Juli 2017 führte die Antragsgegnerin mit dem Antragsteller ein Kooperationsgespräch durch, welches ergebnislos endete.

Mit beim Verwaltungsgericht Hamburg am 4. Juli 2017 um 13:47 Uhr eingegangenem Telefaxschreiben hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtschutz nachgesucht und beantragt, die Antragsgegnerin nach § 123 VwGO zu verpflichten, die von ihm angemeldete Dauermahnwache mit dem Aufbau von bis zu 250, hilfsweise einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Anzahl von kleinen Zelten, Schlafsäcken und Isomatten, 20 Biergartengarnituren, mehreren mehrflämmigen Gaskochern oder Grilleinrichtungen nebst Kochgeschirr für das gemeinschaftliche Kochen, hilfsweise Vorrichtungen zum gemeinschaftlichen Kochen, deren Art und Umfang in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, aber für das gemeinschaftliche demonstrative Kochen der Versammlungsteilnehmer geeignet sei, Handlautsprechern, ab 100 Teilnehmern auch Lautsprechern, auf der Jugend sportfläche am Vorhornweg, Volkspark, hilfsweise auf der Grünfläche „Altonaer Balkon“ an der Elbchaussee/Palmaille zu dulden. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die Antragsgegnerin im Kooperationsgespräch zum Ausdruck gebracht habe, dass sie die Dauermahnwache so wie geplant nicht zulassen werde. Das „Sleep in“ sei aber von der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) geschützt, da es eine neue Form des Protestes gegen die Camp- und Schlafverbote darstelle. Dabei sollen die Zelte in der Masse als Symbol wirken und von den Versammlungsteilnehmern mit Aufschriften und Transparenten gestaltet werden. Es gehe insofern um einen „Show-Charakter“, der durch Aufschriften wie „Schlafen verboten“ auf den Zelten oder in anderer Form unterstrichen werden könne. Vor dem Hintergrund seines Berufs als Koch gehöre zum Protest auch ein demonstratives, öffentlichkeitswirksames gemeinsames Kochen und Tafeln. Die gewählte Fläche sei weitab von den Gipfelereignissen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Interessierte erreichbar und habe Öffentlichkeitswirkung. Die Antragsgegnerin sei in dem Kooperationsgespräch

nicht auf die geplante besondere Form des Protests mit „Show-Schlafen“ eingegangen und habe sowohl die Symbolkraft kleiner Schlafzelte wie auch den Umstand, dass kleine Festival-Schlafzelte zum Politikum in Hamburg geworden seien, zu Unrecht negiert. Gegen dieses Politikum solle mit den beschriebenen Symbolen demonstriert werden.

Im Laufe des Nachmittags des 4. Juli 2017 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine „Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen“ übersandt, in der unter der Überschrift „Auflagen“ Folgendes ausgeführt wird:

1. Es dürfen symbolisch maximal 2 Schlafzelte, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können, aufgebaut werden. Die Zelte sind geöffnet zu halten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Untersagt ist das Aufstellen von weiteren Schlafzelten.
3. Es ist untersagt, Grills oder Kochstellen in jedweder Form anzufeuern und mit Grillgut zu belegen.
4. Die Auflage ist den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung – gegebenenfalls auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben.

In der Anmeldebestätigung hat die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der Auflagen angeordnet und darauf hingewiesen, dass die schriftliche Begründung der beschränkenden Verfügungen zeitnah zugestellt werden würde.

Gegen die Anmeldebestätigung hat der Antragsteller Widerspruch erhoben seinen Antrag auf gerichtlichen Eilrechtsschutz dahingehend ergänzt, dass er neben dem bisherigen, auf Duldung gerichteten Eilantrag auch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die beschränkende Verfügung beantrage.

Im weiteren Verlauf des Nachmittags bzw. frühen Abends des 4. Juli 2017 [im Folgenden: „4. Juli 2017 (18:19 Uhr)“] hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine weitere „Anmeldebestätigung mit beschränkenden Verfügungen“ mit Begründung übersandt, in der unter der Überschrift „Auflagen“ nunmehr Folgendes ausgeführt wird:

1. Es dürfen symbolisch maximal 10 Schlafzelte, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können, aufgebaut werden. Die Zelte sind geöffnet zu halten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Untersagt ist das Aufstellen von weiteren Schlafzelten.
3. Es ist untersagt, Grills in jedweder Form anzufeuern und mit Grillgut zu belegen sowie Kochstellen aufzubauen, die über die Größe zur Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen.
4. Die Auflage ist den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung – gegebenenfalls auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben.

Darüber hinaus enthält der Bescheid die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen, die gesondert begründet ist.

Der Antragsteller hat daraufhin schriftsätzlich klargestellt, dass er – neben dem Antrag nach § 123 VwGO – die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die geänderte Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 „18:19 Uhr“ begehre. Zur Begründung führt er unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. und 30. Juni 2017 (1 BvR 1387/17) aus, dass nur solche Zelte und Einrichtungen untersagt werden dürften, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollten. Seine (Dauer-)Versammlung habe genau den Bezug zur Meinungskundgabe, weil kleine Schlafzelte zum Symbol für die als verfehlt und gastfeindlich empfundene Taktik der Hamburger Polizei geworden seien. Ebenso seien Gemeinschaftsküchen und -tafeln ein Symbol, das von der gewollten Versammlung nicht hinweggedacht werden könne, ohne dass sich die Zielrichtung und Ausdrucksform des Protests wesentlich ändere. Es sei nicht beabsichtigt, für die Versammlungsteilnehmer zu kochen, sondern mit ihnen. Die Begründung des Bescheids vom 4. Juli 2017 enthalte schon keine auf konkreten Tatsachen beruhende konkrete Gefahrenprognose. So sei nicht ersichtlich, welchen hochrangigen Rechtsgütern durch das „Sleep in“ mit Gemeinschaftskochen konkret und unmittelbar Gefahren drohten.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und verweist zur Begründung im Wesentlichen auf ihre Ausführungen zur Begründung der Auflagen in der Verfügung vom 4. Juli 2017 sowie auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg in den Beschlüssen vom 28. Juni 2017 (6 E 6478/17) und vom 2. Juli 2017 (75 G 8/17) sowie des Hamburgischen Obergerichtes im Beschluss vom 2. Juli 2017 (4 Bs 137/17).

II.

Das Gericht geht davon aus, dass Gegenstand des vorliegenden Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 4. Juli 2017 allein die zweite, zeitlich später erlassene Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 ist, welche die ursprünglich erlassene Verfügung – sowohl nach dem Verständnis des Antragstellers als auch der Antragsgegnerin – ersetzt. Dementsprechend geht das Gericht weiter davon aus, dass sich auch der Widerspruch des Antragstellers gegen die erste Verfügung auf die zweite Verfügung erstreckt.

Der so verstandene Antrag ist zwar nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg (dazu unter 1.). Der vom Antragsteller vorsorglich aufrecht erhaltene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig (dazu unter 2.).

1.

Der zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 4. Juli 2017 in ihrer zuletzt maßgeblichen Form hat in der Sache keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Var. VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn die sonst nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO eintretende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs dadurch entfallen ist, dass die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine eigene originäre Entscheidung darüber, ob das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Maßgeblich ist hierbei die sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darbietende Sach- und Rechtslage. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hat demnach Erfolg, wenn entweder die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell fehlerhaft ist oder wenn das private Suspensivinteresse das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dabei muss insbesondere im Bereich des Versammlungsrechts das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren zum Teil Schutzfunktionen übernehmen, die sonst das Hauptsacheverfahren erfüllt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, 1 BvR 461/03 – juris Rn. 33). Die Verwal-

tungsgerichte müssen schon im Eilverfahren durch eine intensivere Prüfung dem Umstand Rechnung tragen, dass der Sofortvollzug der umstrittenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form (auch im Falle einer Dauerkundgebung wie hier) führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme daher nicht nur summarisch zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.3.2004, a.a.O., Rn. 33). Lässt sich im Rahmen der Prüfung allerdings nicht feststellen, ob der eingelegte Rechtsbehelf des Antragstellers in der Hauptsache erfolgreich oder erfolglos sein wird und die Erfolgsaussichten offen sind, ist ausnahmsweise eine Folgenabwägung erforderlich.

Unter Zugrundlegung dieser Grundsätze hat der Antrag keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Versammlungsverbots ist formell ordnungsgemäß (dazu unter a)). Auch überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs, da die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind und eine Abwägung der Interessen einen Vorrang des öffentlichen Vollziehungsinteresses ergibt (dazu unter b)).

a) Die Antragsgegnerin hat in der Verfügung vom 4. Juli 2017 das besondere Interesse an deren sofortiger Vollziehung in einer dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise schriftlich begründet. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob die zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeführten Erwägungen in der Sache zutreffen. Erforderlich ist vielmehr, dass die Anordnung überhaupt mit einer auf die Umstände des Einzelfalles bezogenen Begründung versehen ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 20.2.2012, 2 Bs 14/12 – juris Rn. 10). Dieser Anforderung genügen die Ausführungen auf Seite 8 der Verfügung vom 4. Juli 2017, es sei nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden könnten und die konkrete Abwägung der Interessen ergebe, dass das Interesse an der Durchführung der Versammlung wie angemeldet hinter dem Interesse anderer bzw. der Allgemeinheit, von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verschont zu bleiben, zurückzustehen habe.

b) Nach der hier im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und möglichen Prüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn. 18) überwiegt – auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebote-

nen Schutzfunktion eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in versammlungsrechtlichen Verfahren – das öffentliche Vollzugsinteresse das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die in der Anmeldebestätigung vom 4. Juli 2017 enthaltenen, auch im versammlungsrechtlichen Sinne als Auflagen anzusehenden Regelungen. Denn die Erfolgsaussichten des hiergegen erhobenen Widerspruchs des Antragstellers sind offen (dazu unter aa)). Die deshalb vorzunehmende Folgenabwägung führt zu einem Überwiegen des öffentlichen Vollzugsinteresses gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers (dazu unter bb)). Darüber hinaus besteht auch sonst ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung (dazu unter cc)).

aa) Ob die in der Anmeldebestätigung vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) enthaltenen Auflagen sich als rechtmäßig oder rechtswidrig erweisen, erscheint dem Gericht nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als offen. Diese Einschätzung gründet sich bereits darauf, dass die tatsächlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer die vom Antragsteller beabsichtigte Dauermahnwache stattfinden soll, im vorliegenden Verfahren weitestgehend unklar sind. Bereits die örtlichen Verhältnisse (u.a. Zuwegungen, Geländebeschaffenheit) sind nach dem Erkenntnisstand dieses Eilverfahrens nicht hinreichend geklärt. Darüber hinaus hat der Antragsteller seiner Anmeldung bei der Antragsgegnerin kein konkretes Konzept oder nähere Erläuterungen dazu beigefügt, auf welcher genauen Teilfläche des Volksparks Altona, die bereits durch ein anderes „Protestcamp“ genutzt wird, die Dauermahnwache stattfinden soll und welche – von ihm selbst als erforderlich angesehenen (vgl. S. 4 des um 19:28 Uhr per Telefax bei Gericht eingegangenen Schriftsatzes vom 4. Juli 2017) – Binnerversorgungsstrukturen geschaffen werden, um insbesondere dem Gebot der Gefahrenabwehr und der Müllentsorgung Rechnung zu tragen. Des Weiteren bleibt offen, wie viele „mehrflammlige Gaskocher und Grilleinrichtungen“ zum Einsatz kommen sollen und wie der damit unzweifelhaft einhergehenden Brandgefahr – und damit der Gefahr für Leib und Leben einer großen Anzahl von Teilnehmern – ausreichend Rechnung getragen werden soll. Dementsprechend lässt sich auch im vorliegenden Eilverfahren – nach Beginn der Versammlung – nicht abschließend beurteilen, ob diese gewichtigen Problemstellungen durch die Antragsgegnerin im Rahmen eines eintägigen Verfahrens mittels der streitgegenständlichen Auflagen nach den Maßstäben des Versammlungsrechts rechtmäßig bewältigt wurden bzw. werden konnten. Dies gilt erst Recht unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 28. Juni 2017 (1 BvR 1387/17 – abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rk20170628_1bvr138717.html, Rn.22). Danach ist

„[i]n der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weitgehend ungeklärt [...] jedoch die Frage, in welchem Umfang und mit welchen Maßgaben der Schutzgehalt des Art. 8 Abs. 1 GG auch die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen umfasst, ob unter welchen Bedingungen hierzu auch die längerfristige Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen gehört, wieweit Veranstalter bei auf eine gewisse Dauer angelegten Veranstaltungen Mitwirkungspflichten abverlangt werden können, möglicherweise auch in Form der Gewährleistung kostenträchtiger Infrastruktureinrichtungen.“

Angesichts neuer Formen und Qualität aktuellen politischen Protests – wie sie gerade auch der Antragsteller mit dem von ihm selbst als neuartige Protestform bezeichneten „Sleep in“ mit „Show-Schlafen“ und „Gemeinschaftskochen“ beabsichtigt – stellen sich hierbei weitreichende Folgefragen im Hinblick auf die Offenheit des Versammlungsgrundrechts für Fortschreibungen, seine rechtssichere Konturierung und möglicherweise erforderlich werdende Differenzierungen hinsichtlich seiner Einschränkbarkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.6.2017, a.a.O.). Diese Fragen stellen sich auch für die vom Antragsteller angemeldete Dauermahnwache in einer öffentlichen Grünanlage mit einer (zunächst) erwarteten Anzahl von 750 Teilnehmern, die indes nach seinem eigenen Vortrag schon aufgrund des „Show-Charakters“ mehr Zulauf haben könne.

bb) Die danach – entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 2017 (1 BvR 1387/17, a.a.O.) vorsorglich anhand der Maßstäbe des Versammlungsrechts unter Berücksichtigung der insbesondere durch Art. 8 Abs. 1 GG determinierten verfassungsrechtlichen Grundsätze – vorzunehmende Folgenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. In ihrem Rahmen sind einerseits die Folgen zu berücksichtigen, die es für den Antragsteller und die Teilnehmer der angemeldeten Dauermahnwache in Bezug auf die Ausübung eines durch Art. 8 Abs. 1 GG, ggf. auch Art. 5 Abs. 3 GG, geschützten Rechts hätte, wenn die vom Antragsteller geplante, in ihrer konkreten tatsächlichen Ausgestaltung allerdings unklar gebliebene Protestform nicht in dem beabsichtigten Umfang durchgeführt werden könnte, sich aber später herausstellt, dass die von der Antragsgegnerin verfüigten Auflagen rechtswidrig waren. Dem ist gegenüber zu stellen, welche Folgen es absehbar hätte, wenn die Versammlung unter Suspendierung der Auflagen durchgeführt werden könnte.

Würde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflagen nicht wiederhergestellt, so könnte die Dauermahnwache nicht mit der vom Antragsteller beabsichtigten Anzahl von – auch nach seinem Vorbringen – lediglich zum „symbolischen“ Schlafen

aufzustellenden Zelten durchgeführt werden. Darüber hinaus wäre es ihm verwehrt, Grills in jedweder Form „anzufeuern und mit Grillgut zu belegen“ sowie „Kochstellen aufzubauen, die über die Größe zur Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen“. Dies würde den Antragsteller und die Versammlungsteilnehmer – bei vorsorglich angenommener Eröffnung des Schutzbereichs – zwar in ihrer von Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit beeinträchtigen, die auch das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung umfasst (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.12.2012, 1 BvR 2794/10 – juris, Rn.16, m.w.N.). Allerdings wäre diese Beeinträchtigung nicht schwerwiegend, da es dem Antragsteller mit seiner Dauermahnwache ausdrücklich nur darum geht, die nach seiner Ansicht zu restriktive Vorgehensweise der Antragsgegnerin in Bezug auf sogenannte Protestcamps im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel, insbesondere dort schlafen und kochen zu können, symbolisch öffentlichkeitswirksam zum Ausdruck zu bringen. Die Umsetzung dieses Anliegens wird ihm durch die angegriffenen Auflagen indes nicht verwehrt. Eine mediale, öffentlichkeitswirksame Berichterstattung hat der Antragsteller bereits erreicht und wird ihm auch bei Durchführung der Versammlung unter Beachtung der Auflagen, lediglich zehn symbolische Schlafzelte aufzustellen und das – weiterhin erlaubte – gemeinsame Kochen und Tafeln lediglich mit solchen Kochstellen durchzuführen, die der Größe nach nicht über eine Selbstversorgung des einzelnen Teilnehmers hinausgehen, zuteil werden.

Demgegenüber ginge eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erkennbar mit erheblichen Gefahren für die Versammlungsteilnehmer selbst sowie Dritte einher. Denn vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller keinerlei Konzept für die konkrete Ausgestaltung der Dauermahnwache, insbesondere hinsichtlich der von ihm selbst gesehenen Ver- und Entsorgungsproblematik (sanitäre Einrichtungen, Abfallentsorgung) sowie der Aspekte von Brand- und Unfallverhütung (Rettungswege), vorgelegt hat, ist bereits bei den erwarteten 750 Teilnehmern mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Versammlungsteilnehmer zu rechnen. Dies gilt umso mehr, als die vom Antragsteller geplante Versammlung jedenfalls in unmittelbarer Nähe zu einer weiteren Veranstaltung mit dem Tenor „Eine andere Welt ist möglich – fangen wir an sie zu gestalten!“ stattfinden soll und deshalb nicht auszuschließen ist, dass sich dadurch die Anzahl der Teilnehmer an der Dauermahnwache des Antragstellers signifikant erhöhen wird. Hinzu kommt, dass die vom Antragsteller geplante Versammlung als Treffpunkt und Anlaufstelle überregional beworben und dabei zum Mitbringen von Zelten aufgerufen wird (vgl. <https://www.g20hamburg.org/de/content/sleep-im-camp-altona-und-auf-die-plaetze->

fertig-los). Dass alle diese Personen ihre Zelte ebenfalls lediglich „symbolhaft“ zum „Show-Schlafen“ benutzen werden, wie es der Antragsteller mit seiner Versammlung beabsichtigt, ist im Hinblick auf die aktuellen Aufrufe zur Besetzung öffentlicher Grünanlagen mit sogenannten Protestcamps nicht anzunehmen und kann auch vom Antragsteller nicht gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Begrenzung der Anzahl der zugelassenen symbolischen Schlafzelte auf eine leicht überschaubare Anzahl erforderlich, um den mit einer ansonsten zu befürchtenden Eigendynamik der Versammlung verbundenen, oben beschriebenen Gefahren wirksam zu begegnen. Diese Gefahren könnten schließlich auch nicht dadurch unterbunden werden, dass die Antragsgegnerin den Zulauf anderer Personen, die den symbolhaften Versammlungszweck des Antragstellers nicht teilen und durch Übernachten zu einer Verfestigung der gefahrenträchtigen Situation beitragen, verhindert. Denn unmittelbar vor dem G20-Gipfel und der sich daraus ergebenden komplexen polizeilichen Einsatzlage stehen der Antragsgegnerin hierfür keine ausreichenden Polizeikräfte zur Verfügung (vgl. dazu VG Hamburg, Beschl. v. 27.6.2017, 16 E 6288/17, S. 32 BA sowie nachfolgend OVG Hamburg, Beschl. v. 3.7.2017, 4 Bs 142/17, S. 24 BA). Dies gilt im hier insbesondere auch deshalb, weil die für die Dauermahnwache des Antragstellers vorgesehene Fläche von mehreren Seiten frei zugänglich ist.

cc) Es besteht ein besonderes, das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der in der Verfügung vom 4. Juli 2017 (18:19 Uhr) erteilten Auflagen. Ohne die entsprechende Anordnung käme dem Widerspruch des Antragstellers aufschiebende Wirkung zu, so dass die Versammlung durchgeführt werden könnten. Hierdurch aber könnte den zuvor dargelegten unmittelbaren Gefahren für die Versammlungsteilnehmer und Dritte nicht wirksam entgegengetreten werden.

2.

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Durchführung der vom Antragsteller geplanten Dauermahnwache in der von ihm geplanten Form zu dulden, bleibt ohne Erfolg. Zwar kann das Gericht nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Darüber hinaus sind einstweilige Anordnungen gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder

aus anderen Gründen nötig erscheint. Jedoch bestimmt § 123 Abs. 5 VwGO, dass die Vorschriften des § 123 Absätze 1 bis 3 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO gelten. Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen in der Verfügung vom 4. Juli 2017, durch welche die Durchführung der Versammlung in einer den Antragsteller belastenden Form beschränkt wird, richtet sich der Rechtsschutz hinsichtlich der Auflagen nach § 80 Abs. 5 VwGO, d.h. der Antragsteller ist darauf verwiesen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Auflagen zu beantragen, wie er es auch getan hat. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Duldung der Versammlung ohne Befolgung der Auflagen ist daneben bereits nicht statthaft.

Soweit der Antragsteller darüber hinaus geltend macht, er benötige eine gerichtliche Duldungsverfügung, da zu befürchten sei, dass die Antragsgegnerin gerichtliche Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht für verbindlich erachte, führt auch dies nicht zum Erfolg des Antrags nach § 123 VwGO. Dabei kann offen bleiben, ob der Antragsteller seine geäußerte Befürchtung hinsichtlich eines Verhaltens der Antragsgegnerin für den Fall, dass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO Erfolg hätte, im für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Maße glaubhaft gemacht hat. Denn entsprechend der obigen Ausführungen zum Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist die Antragsgegnerin schon nicht verpflichtet, die Durchführung der Dauermahnwache in weitergehendem Umfang zu dulden, als es dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Auflagen in der Verfügung vom 4. Juli 2017 möglich ist.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.